

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II	Vorlage Nr.: 221/2020 öffentlich									
FBL: Herr Weitz AbtL: Frau Klein Verfasser/in: Frau Kafitz, Frau Krings, Frau Wachs, Frau Neiß	Mitzeichnungen		Beschl.-K. Nach- haltigkeit								
<table border="1"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>											
Vorgesehene Beratungsfolge											
Gremium			Datum								
A.f. Kinder, Jugend und Familie			03.06.2020								
Rat			22.06.2020								
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.											
Haushaltsmäßige Auswirkungen											
☐ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).											
☐ für das lfd. Haushaltsjahr											
☐ für Folgejahre											
☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.											
TOP Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege											

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die „Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“ gemäß Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Überführung der „Richtlinien für die Kindertagespflege in Bergheim gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 3 in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 und 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und §§ 4, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW“ zum 01.08.2020 in die Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege unter Berücksichtigung der aufgrund der Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) zum 01.08.2020 sich ergebenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

2. Sachverhalt

Die Reform des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wurde am 29.11.2019 verabschiedet.

Das Gesetz beinhaltet wesentliche Veränderungen auch für den Bereich der Kindertagespflege und tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien für die Kindertagespflege in Bergheim müssen mit den Veränderungen des neuen KiBiz von einer Satzung für die Kindertagespflege abgelöst werden.

Da es sich bei einer Richtlinie nur um verwaltungsinterne Vorschriften handelt und im Verhältnis zum Bürger keine Rechte und Pflichten begründet, bietet eine Satzung den Vorteil, dass sie eine allgemein verbindliche Rechtsnorm darstellt und somit auch eine Außenwirkung gegenüber dem Bürger entfaltet. Nur durch den Erlass einer Satzung ist es dem örtlichen Jugendhilfeträger möglich, auch eine Bindung der Tagespflegepersonen an die Vorschriften des neuen KiBiz zu er-

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

reichen.

Die wichtigsten Neuerungen aufgrund der Reform des KiBiz zum 01.08.2020 sowie Konkretisierungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen werden nachfolgend aufgeführt:

- Teilnahme an Fortbildungsangeboten der Tagespflegepersonen im Umfang von mindestens 12 Unterrichtsstunden jährlich (gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung und § 20 Abs.3 Nr. 4 KiBiz).
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz/ der Immunität gegen Masern gemäß § 20 Abs. 9 IfSG „Masernschutzgesetz“ (gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung).
- Nachweis genehmigungs- und anzeigebedürftiger Nutzungsänderungen und Erfüllung der notwendigen Brandschutzvorgaben in Großtagespflege und in angemieteten Räumen (gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung und § 64 BauO).
- Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege bei Feststellung der Nicht-Eignung (gemäß § 7 dieser Satzung und § 5 dieser Satzung und §§ 45 ff SGB X).
- Finanzielle Förderung, wenn Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bergheim haben (gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung und § 86 Abs. 2 SGB VIII).
- Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein. In der pädagogischen Praxis der Großtagespflege bedeutet das, dass die Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege (Bindung, enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Familiennähe, Flexibilität) gesichert sind (gemäß § 6 dieser Satzung und § 22 Abs. 3 KiBiz).
- Die Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung, die nicht ohne weiteres auf andere Personen übertragen werden kann. Eine regelmäßige und nicht dringend notwendige gegenseitige Vertretung oder ein Dienstaustausch der Kindertagespflegepersonen untereinander ist nicht möglich. Die Rahmenbedingungen gemäß § 3 Abs.4 dieser Satzung müssen erfüllt sein (gemäß § 6 dieser Satzung und § 22 Abs. 3 KiBiz).
- Zur Vergabe von Betreuungsplätzen bei eingeschränkter Platzkapazität müssen bedarfsgerechte, objektive Kriterien für die Vergabe von Betreuungsplätzen angelegt werden. Hierzu kann die Kreisstadt Bergheim den Nachweis von Gründen für den individuellen Betreuungsbedarf von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten fordern (gemäß § 9 Abs.6 dieser Satzung und Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen S45)
- Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase gewährt (gemäß §15 Abs. 1 dieser Satzung und § 24 KiBiz Abs. 2 Nr. 7)
- Jede Tagespflegeperson erhält zusätzlich zu den bewilligten Betreuungsstunden für jedes ihr zugeordnete Kind für eine Stunde pro Betreuungswoche den aktuellen Stundensatz für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (gemäß § 15 Abs. 1 dieser Satzung und § 24 KiBiz Abs. 3 Nr.6).
- Ab 2022/2023: neue Kindertagespflegepersonen benötigen die Qualifikation nach dem Kompetenzorientierten Handbuch Kindertagespflege (QHB) mit 300 UE (gemäß § 5 dieser Satzung und § 21 Abs. 3 Nr.6).

- Kostenerstattung Qualifizierungskurs: Ab 2022/2023 Bezuschussung der Kosten bei erfolgreich absolvierten QHB-Qualifizierungskurs in Höhe von maximal 2.000,00 € (gemäß § 15 Abs. 10 dieser Satzung und § 24 Abs. 3 Nr. 3, § 46 Abs.4 KiBiz).

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Satzung übernimmt die bisherigen finanziellen Vorgaben der Förderung, die Grundlage für die Ausgabeansätze und die Finanzplanung des Doppelhaushaltes 2019/2020 waren. Durch die Satzung ergeben sich daher keine weiteren Kosten.

5. Bürgerbeteiligung

Entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung

Die Inhalte der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege werden regelmäßig, alle zwei Jahre, ab in Kraft treten der Satzung evaluiert.